

Der Bundesminister für Wirtschaft  
I A 3

Bonn 11, den 11. Dez. 1950

Bundeskanzleramt  
Dienststelle 1. Ausw. Angelegenheiten  
Sekretariat für Fragen  
des Schuman-Plans

18. DEZ. 1950

1520

76

An  
den Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland,  
Herrn Dr. Konrad Adenauer,  
Bonn

Betr.: Stellungnahme zum Schuman-Plan.

Nach den Darlegungen des Leiters der deutschen Delegation gelangen die Verhandlungen über die Montan-Gemeinschaft zwischen Frankreich, Italien, den Benelux-Staaten und der Bundesrepublik Deutschland in Kürze in das Endstadium. Der unter Vorsitz des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft tagende interministerielle Arbeitsausschuß hat in den letzten Tagen gemeinsam mit den Herren der deutschen Delegation die z. Zt. noch offenen wichtigsten Fragen erörtert. Für die bevorstehende Aussprache im Bundeskabinett beehre ich mich, Ihnen den Standpunkt des Bundesministeriums für Wirtschaft unter Beschränkung auf die wichtigsten Punkte in dem anliegenden Memorandum kurz darzulegen.

Ich gelange darin zu folgenden Ergebnissen:

- 1) Der Schuman-Plan ist ein wertvoller Beitrag zur wirtschaftlichen Integration Westeuropas. Das bisher aus den Verhandlungen der Delegation entwickelte Vertragswerk gibt, obwohl mir der institutionelle Aufbau durch die starke Einschaltung des Ministerrats kompliziert erscheint, in der Grundlinie eine durchaus geeignete Basis für den Abschluß des Vertrages. Die Aufgabe der Souveränitätsrechte scheint mir auf dieser Grundlage vertretbar, wenn folgende, bisher offene Punkte grundsätzlicher Bedeutung im Sinne meiner nachstehenden Vorschläge geregelt werden.
- 2) Die Kartell-Regelung im Sinne der amerikanischen bzw. französischen Vorschläge ist für unsere Bedürfnisse ungeeignet. Denn sie führt u. a. dazu, daß ein deutscher Gemeinschaftsverkauf für Kohle nicht mehr zulässig wäre. Eine solche Gemeinschaftseinrichtung ist aber unentbehrlich. Diese Auffassung entspricht der traditionellen Einstellung des Wirtschaftsministeriums und wird einmütig von Wirtschaft und

Gewerkschaften vertreten.

Der Gedanke, die Entscheidung in dieser Grundsatzfrage durch eine langfristige Übergangsregelung von mehreren Jahren der Zukunft zu überlassen, kann nicht befriedigen, weil er das Prinzip des atomisierten Verkaufs endgültig verankert und uns so die Hände bindet.

Die Einrichtung eines staatlichen Verkaufskontors, die alle Bedenken der französischen und amerikanischen Gesprächspartner zerstreuen würde, kann von mir nicht befürwortet werden, weil die Sozialisierung des Verkaufs leicht zur vollen Sozialisierung führt.

Die Kartellbestimmungen müssen hiernach umgestaltet werden. Hierfür ist der von allen Delegationen angenommene Entwurf, dessen Grundsätze die Hohe Kommission bei Prüfung des deutschen Kartellgesetzes gebilligt hatte, nach wie vor am besten geeignet.

Die Delegation könnte ermächtigt werden, notfalls einer Lösung zuzustimmen, die Selbstverwaltungszusammenschlüsse der Wirtschaft für die Verkaufsaufgabe unter der Voraussetzung zuläßt, daß diese Zusammenschlüsse einer gesetzlich angeordneten staatlichen Kontrolle, gegebenenfalls mit Zwangsanschluß von Außen- seite, unterworfen werden.

- 3) Die Kontrollvorschrift für konzernmäßige Zusammenschlüsse geht zu weit und bedeutet praktisch eine Schlechterstellung Deutschlands, da an der Ruhr alle Besitzverhältnisse zerschlagen wurden und die deutschen Vorschläge zur Wiederherstellung einer bescheidenen Verbundwirtschaft noch keine Anerkennung fanden. Ich schlage vor, sich grundsätzlich auf eine Bestimmung zu beschränken, wie sie im deutschen Kartellgesetzentwurf gegen marktbeherrschende Unternehmen ausgearbeitet ist. Notfalls müßte der Pariser Diskussionsvorschlag so modifiziert werden, daß die tatsächliche Diskriminierung Deutschlands vermieden bleibt. Dazu gehörte der Ausschluß jedes Kontrollrechts der Hohen Behörde über Verflechtungen mit anderen nicht zum Schuman-Plan gehörenden Industriegruppen (z. B. Kohlechemie, Eisenverarbeitung), die Hebung der genehmigungsfreien Ausdehnungsgrenze von 3 % auf etwa 10 %

und der Verzicht auf Festlegung solcher Vom-Hundert-Sätze für bestimmte Gruppen von Einzelerzeugnissen.

- 4) Eine stärkere institutionelle Verankerung der regionalen Gruppen ist dringend erwünscht, um ein Bindeglied zwischen der Hohen Behörde und den Betrieben zu schaffen und eine für den Schuman-Plan gefährliche zentralistische Entwicklung auszuschließen. Die bisher auf freiwilligen Verbänden beruhenden Lösungsvorschläge können höchstens als Notlösung betrachtet werden.
- 5) Aus allseits anerkannten Gründen kann auch im Rahmen einer freieren Wirtschaftspolitik auf eine hoheitliche Regelung der Preise für Kohle und Stahl, selbst in normalen Zeiten, nicht verzichtet werden. Dieser Grundsatz müßte in dem Vertragswerk zum Ausdruck gelangen. Gegen Preiserhöhungen sollten institutionelle Sicherungen eingebaut werden, z. B. durch qualifizierte Stimmenmehrheit in der Hohen Behörde und Mitwirkung des Ministerrats. Für die Übergangszeit wird eine Bestimmung benötigt, daß die staatlichen Preisregelungen in Kraft bleiben, bis die Hohe Behörde selbst die Preishoheit ausübt.
- 6) Ein einseitiger Preisausgleich zugunsten der belgischen und französischen Kohle kann nicht in Betracht gezogen werden, da keinerlei Sicherheit für die Möglichkeit einer namhaften Vergrößerung des Absatzes an deutscher Kohle gegeben ist. Eine ungewisse Chance in unsicherer Zukunft könnte nur Anlaß für ein begrenztes Entgegenkommen bieten.

Die besondere Lage des belgischen Kohlenbergbaus rechtfertigt allerdings für die Zeit der großen Kohlenknappheit eine Stützung kostengünstiger Zechen. Diese Hilfe müßte aber auch im Hinblick auf die deutsche Öffentlichkeit gerechterweise von der Gemeinschaft und nicht allein von Holland und Deutschland getragen werden. Eine Belastung der deutschen Kohle erscheint mir äußerst bis zu 1 % des Umsatzes im ersten Jahr (in den weiteren 4 Jahren degressiv) vertretbar. Für Deutschland wären bei der gegenwärtigen Zahlungsbilanzkrise dieselben Transfervorbehalte am Platze.

7) Die Verwirklichung der europäischen Montangemeinschaft schließt einseitige Beschränkungen eines Vertragslandes aus. Die auf dem Gebiet von Kohle und Stahl bestehenden Sonderbeschränkungen Deutschlands sind mit dem Ziel des Vertragswerks unvereinbar. Es bedarf daher auch einer eindeutigen Klärung, daß die Befugnisse der Ruhrbehörde und des militärischen Sicherheitsamtes für Kohle und Stahl gleichzeitig erlöschen, wenn die Hohe Behörde ihre Tätigkeit aufnimmt. Ebenso müßten die einmütigen deutschen Entflechtungsvorschläge zunächst von alliierter Seite klare Anerkennung finden.

Dringend erwünscht ist weiterhin, daß auch von deutscher Seite ein Vorbehalt hinsichtlich der Aufhebung der Rohstahlbeschränkung (Produktions- und Kapazitätsbegrenzung) angemeldet wird.

Für das Wirken der Organe der Montangemeinschaft werden Vereinbarungen über die Abstimmungsverhältnisse in der Praxis hohe Bedeutung besitzen. Gleiches gilt für die Bildung der Hohen Behörde. Ich behalte mir vor, zu diesen beiden, der abschließenden Ministerkonferenz zugedachten Fragen gesondert Stellung zu nehmen.

gez. Dr. Ludwig Erhard

S t e l l u n g n a h m e  
des Bundesministers für Wirtschaft zum Abschluß des  
Schuman - Planes.

Vertraulich

1. Grundsätzliche Beurteilung.

Jeder Versuch, zu einer wirtschaftlichen Einigung in dem west europäischen Wirtschaftsraum zu gelangen, wird von mir nicht allein aus politischen, sondern ebenso aus wirtschaftlichen Gründen auf das Wärmste begrüßt. Mein beharrliches Eintreten für eine fortschreitende Liberalisierung im Bereich der Teilnehmerländer des Marshallplanes entspringt dieser von Ihnen geteilten Grund-auffassung. Die Montan-Union scheint mir durchaus ein neuer, nützlicher Weg zu dem gleichen Ziel. Dabei erblicke ich deren Bedeutung ökonomisch weniger in der unmittelbaren Verbesserung der Markt- und Preisverhältnisse für Kohle und Stahl - wir haben im Gegenteil gerade hier manche Sorgen - sondern vielmehr darin, daß das Gelingen einer übernationalen Einigung und Verwaltung für die beiden europäischen Grundstoffe die Einbeziehung anderer Wirtschaftsgebiete in eine gleiche Union ermöglichen und uns so dem Fernziel der vollen wirtschaftlichen Integration beträchtlich näher bringen könnte. Es erscheint mir durchaus vertretbar, für dieses große Ziel auch Hoheitsrechte wesentlicher Art in gleichem Umfang wie die Partner zugunsten der übernationalen Gemeinschaft aufzugeben und alle jene Schwierigkeiten einzutauschen, die sich aus dem Nebeneinander einer übernationalen Regierung für Kohle und Stahl und der nationalen Wirtschaftspolitik für die gesamte übrige Wirtschaft ergeben können.

Einige für unsere Wirtschaftspolitik entscheidende Punkte haben in den letzten Pariser Verhandlungen durch die überraschende Einschaltung der amerikanischen Botschaft in Paris ein neues Gesicht erhalten. Dies gilt für die Kartell- und Konzernregelung und das Problem der regionalen Gruppen. Eine andere heikle Frage, nämlich die Entrichtung eines deutschen und holländischen Preisausgleichs zugunsten Belgiens, konnte bisher noch nicht im Sinne unserer Wünsche geklärt werden. Zu diesen Fragen wie auch zu dem zentralen Erfordernis der Herstellung einer vollen deutschen Gleichberechtigung auf allen durch den Schuman-Plan berührten Sachgebieten ist zu bemerken

2.  
Sekretariat  
für Fragen des Schuman-Plans

Tgk No 1520 <sup>50</sup>

## 2. Kartellregelung.

In der Kartellfrage hatten sich bereits alle Delegationen auf einen deutschen Vorschlag geeinigt, der auf die von der Hohen Kommission bereits angenommenen Grundsätze des deutschen Kartellgesetzentwurfes zurückgeht. (Kartellverbot aber Genehmigungsmöglichkeit zur Hebung der Leistungsfähigkeit in technischer, betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Beziehung, insbesondere auch im Außenhandelswettbewerb). Unter amerikanischem Einfluß haben dann die Delegationen einen Entwurf diskutiert, der zwar eine Genehmigungsmöglichkeit für die Spezialisierung und gemeinsamen Ein- oder Verkauf vorsieht, aber die Hohe Behörde bei der Erteilung solcher Genehmigungen an so enge Maßstäbe bindet, daß praktisch mit diesen Ausnahmemöglichkeiten wenig gewonnen ist. Es besteht, wie man auf amerikanischer Seite versichert, schon jetzt kein Zweifel, daß bei Anwendung dieser Bestimmungen künftig ein gemeinsamer deutscher Kohlenverkauf nicht mehr zulässig sein wird. Die Delegation glaubt, die Beendigung der Liquidation der deutschen Kohlenverkaufskontore auf 3 bis 5 Jahre hinausschieben zu können, und gibt zu bedenken, daß sich im Verlauf einer solchen Periode die Verhältnisse und ihre Beurteilung wesentlich geändert haben dürften.

Ich kann dieser Auffassung nicht beipflichten. Bei der naturgegebenen unvollständigen Konkurrenz auf dem Gebiet der Kohle ist nach allseitiger Erfahrung, die eine übereinstimmende Meinung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern darstellt, ein gemeinsamer Verkauf unentbehrlich.

Der Ruhrbezirk fördert aus sehr unterschiedlichen Lagerungsverhältnissen und Teufen zwischen 50 m und 1150 m auf einer Fläche von rd. 1560 qkm 7 Kohlenarten, deren jede etwa 12 Sortimente von den Stücken bis zur Feinkohle umfaßt. Ihr Abbau muß systematisch vom Hangenden zum Liegenden erfolgen, wenn nicht erhebliche Teile verloren gehen sollen. Nur eine zentrale Verkaufsorganisation für das gesamte Revier ist auf lange Sicht befähigt, den erforderlichen Ausgleich zwischen dem Angebot der Lagerstätte und der Nachfrage herbeizuführen, sowie die Erschließung neuer Feldesteile durch Neuanlagen unter dem Gesichtswinkel des Marktes zu beeinflussen.

Nur

Nur sie ist in der Lage, die auf dem Kohlenmarkt an sich starken und durch die Jahreszeit noch verstärkten Schwankungen des Absatzes im Interesse aller Beteiligten bestmöglich auszugleichen.

Kostenmäßig wäre es auch in hohem Grade unrationell, für jede von 26 oder mehr Zechengruppen eine eigene Verkaufsorganisation aufzubauen, wenn ein Gemeinschaftskontor diese Aufgabe schon allein mit ungleich geringerem Aufwand zu erfüllen vermag. Im Auslandswettbewerb hätte die Atomisierung des deutschen Kohlenverkaufs überdies eine empfindliche Verschlechterung der Konkurrenzbedingungen zur Folge, da die deutsche Kohle dort, geschlossenen Verkaufsorganisationen (England, Frankreich, Belgien, Polen u. CSR) gegenübersteht.

Für den reibungslosen Ablauf des Zechenbetriebes ist wesentlich, daß die anfallende absatzfähige Förderung kontinuierlich abgefahren und eine Übernehme auf Halde möglichst vermieden wird. Dazu ist die Einschaltung aller Verkehrswege - Schiene, Wasserstraße, Landstraße - in sorgfältiger Abstimmung aufeinander erforderlich. Dieses Ziel einer bestmöglichen Ausnutzung aller vorhandenen Verkehrsmittel ist abenfalls über eine zentrale Vertriebsorganisation am ehesten zu erreichen.

Der Betrieb des Steinkohlenbergbaues ballt auf der Lagerstätte große Menschenmassen zusammen, deren Zahl durch die an den Standort der Kohle gebundenen anderen Industrien noch erheblich vergrößert wird. Aus sozialen Gründen ist es ein Erfordernis, diese nach den gleichen Grundsätzen bezahlten Menschen möglichst gleichmäßig zu beschäftigen und nach Möglichkeit ihre Vollbeschäftigung sicherzustellen. Auch hierfür bedarf es wiederum angesichts der Absatzschwankungen einer zentralen Absatzorganisation.

Einen eindringlichen Beweis für diese Auffassung liefert schließlich der Anschauungsunterricht der letzten Mangelperiode, in der ohne zentrale Verkaufsorganisation ein Chaos in der Kohlenversorgung der Bundeswirtschaft eingetreten wäre. Diese Mangellage dürfte längere Fristen anhalten, insbesondere wenn eine weitere Einschaltung der deutschen Wirtschaft in Rüstungsaufgaben

einsetzt. Ein Gemeinschaftsverkauf bietet in solcher Lage auch allein die Gewähr für die Erfüllung der Exportverpflichtungen.

Diese Zusammenhänge führten dazu, daß nicht nur in Deutschland, jedes zusammenhängende Berbaurevier eine eigene Verkaufsorganisation entwickelte, sondern sich ähnliche Syndikate in Belgien bildeten, während für Frankreich auf der gleichen Grundlage das Comtoir des mines arbeitet.

Nach dem Schuman-Plan sollen zwar alle bestehenden Verkaufsorganisationen einer entsprechenden Kontrolle unterliegen; praktisch ist es aber sehr zweifelhaft, ob sich die Hohe Behörde in den anderen Ländern ohne gleichzeitige Unterstützung durch eine alliierte Besatzungsmacht mit etwaigen Auflösungswünschen durchsetzen kann. Auf jeden Fall bleiben die Charbonnages de France als sozialisierter Betrieb immer von Auflösungstendenzen dieser Art verschont. Mit der ausdrücklichen Anerkennung dieser Eigentumsstruktur des neben uns größten Kohleproduzenten im Unionsraum stellt sich für Deutschland bei dem jetzigen Vertragstext die Alternative, entweder auch zu einer Sozialisierung zu schreiten oder auf jede gemeinschaftliche Verkaufstätigkeit zu verzichten.

Auf der Suche nach einem Ausweg habe ich erwogen, alle Zechen durch Gesetzesvorschrift zur Ablieferung ihrer verkaufsfähigen Kohle an eine staatliche Stelle zu verpflichten und dieser Stelle den Verkauf im eigenen Namen, aber für Rechnung der Zechen zu übertragen. Eine solche Konstruktion dürfte gegen die jetzige Fassung der Kartellbestimmungen ebenso wenig verstoßen wie die Charbonnages de France. Die Sozialisierung des Verkaufs würde aber leicht zur vollen Sozialisierung führen. Deswegen kann ich mich für diesen Vorschlag nicht entschließen.

Auch mit

der Einrichtung einer Übergangszeit ist nichts Entscheidendes gewonnen, weil man der Abschaffung des Gemeinschaftsverkaufs grundsätzlich zustimmt und weil der Aufbau eines eigenen Verkaufsapparates für jede Zeche über Jahre andauert, so daß man auf deutscher Seite schon sehr schnell damit beginnen und alle zusätzlichen Kosten tragen müßte, welche eine solche Betriebsorganisation erfordert. Ich halte es hiernach für notwendig, primär auf einer Änderung der fraglichen Bestimmungen zu bestehen. Falls diese Auffassung undurchsetzbar sein sollte, könnte die Delegation ermächtigt werden, notfalls einer Lösung zuzustimmen, die selbständige Zusammenschlüsse der Wirtschaft für die Verkaufsaufgabe unter der Voraussetzung zuläßt, daß solche Zusammenschlüsse einer gesetzlich angeordneten staatlichen Kontrolle, gegebenenfalls auch staatlichem Anschlußzwang von Außenstern, unterworfen werden.

### 3) Verflechtung.

Auch die Bestimmungen, welche eine wirtschaftliche und eigentumsmäßige Verflechtung erschweren oder von einer gewissen Größenordnung ab möglicherweise ganz unterbinden, begegnen schwerwiegenden Bedenken. Die rationelle Verbundwirtschaft, insbesondere sowohl zwischen Kohle und Stahl als auch innerhalb der eisenschaffenden Industrie selbst, ermöglicht die günstigste Kostengestaltung und sicherte früher zusammen mit den Standortverhältnissen den Vorsprung des Ruhrgebiets. Dieser ist durch die Zerschlagung der deutschen Besitzverhältnisse an der Ruhr verlorengegangen. Die deutschen Entflechtungsvorschläge bemühen sich, den Gedanken einer vernünftigen Verbundwirtschaft auch für die deutsche Industrie wieder durchzusetzen. Dieses Ziel wird durch die in Paris vorgeschlagene Regelung, die Bindungen aller Art und Genehmigungen durch die Hohe Behörde vorsieht, erneut gefährdet. Alle anderen Partnerländer erfreuen sich einer beträchtlichen verbundwirtschaftlichen und mannigfacher Verflechtung anderer Art; daraus ergibt sich eine empfindliche Benachteiligung Deutschlands. Diese wird zwar theoretisch dadurch gemildert, daß auch bestehende Eigentumsverhältnisse und Konzernbildungen der Nachprüfung der Hohen Behörde unterworfen werden sollen. Angesichts der besonderen Schwierigkeit dieser Aufgabe, des allgemeinen Beharrungsvermögens und der Unsicherheit

der Autorität der Hohen Behörde dürfte dies mehr ein theoretisches Postulat sein. Praktisch bliebe gegen Deutschland allein eine Diskriminierung bestehen.

Es ist hiernach dringend geboten, auch insoweit die einschlägigen Bestimmungen des Pariser Vertragswerks abzuändern. Hierzu zählt die mögliche Ausdehnung der Genehmigungspflicht auf vertikale Verflechtungen mit dem Schuman-Plan nicht unterworfenen Industriegruppen (z. B. Kohlechemie-, Maschinenbau-Betriebe). Denn für eine solche Bestimmung besteht kein triftiger Anlaß. Auch sollte sich eine Quotenbegrenzung, um ihre Auswirkungen zu mildern, nur auf den Gesamtbereich von Kohle oder Stahl erstrecken, nicht dagegen auf Untergruppen wie etwa Elecherzeugnisse oder Röhren. Eine Anerkennung dieses französischen Gedankens, zusammen-

mit der Absicht, alle 3 % einer solchen Gruppe übersteigende Verbindungen der Kontrolle zu unterstellen, würde eine untragbare Erstarrung in den Eigentumsverhältnissen bewirken und zugleich den Einflussbereich der Hohen Behörde in unnötigem Umfange vergrößern.

Dagegen erscheint unter Hinweis auf die Verhältnisse in USA, wo 30 % der 100 Millionen te betragenden Rohstahlerzeugung in einer Hand vereinigt sind, eine Heraufsetzung der Freiheitsgrenze auf etwa 10 % durchaus geboten. Damit würde immerhin erst eine Wirtschaftseinheit, die etwa 1/10 jener USA-Werkseinheit darstellt, noch genehmigungsfrei bleiben.

Mit vorstehenden Hinweisen wurde versucht, den jetzigen Diskussionsvorschlag in Paris an die deutschen Bedürfnisse anzupassen. Ich hielt es insgesamt jedoch für richtiger, diesen Weg der bürokratischen Einzelkontrolle überhaupt nicht zu beschreiten, sondern sich auf allgemeine Kontrollbestimmungen gegen marktbeherrschende Unternehmen zu beschränken, wie sie in dem deutschen Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthalten sind (besonderes Prüfungsrecht, Einflussnahme auf Preisgestaltung usw.). Ich schlage vor, diesem Verfahren den Vorzug zu geben und nur notfalls in der angedeuteten Weise den französischen Gedanken zu modifizieren.

Der Widerstand zu dem Kartell- und Konzernproblem ergibt sich weniger aus dem Kreis der in Paris zusammen tretenden Delegationen, sondern er steht im Zusammenhang mit Bestrebungen, die in der Hohen Kommission vertreten werden. Mir scheint es daher unerlässlich, die deutsche Auffassung zu diesen Bestimmungen des Schuman-Plans, besonders auch gegenüber dem Petersberg, zum Ausdruck zu bringen und dabei eine Abstimmung der Schuman-Plan-Gespräche mit den laufenden hiesigen Erörterungen über Entflechtungsfragen herbeizuführen.

#### 4. Regionale Gruppen.

Die regionalen Gruppen als Zwischenglieder zwischen der Hohen Behörde und den Unternehmen sind gegenüber den ersten Absprachen völlig in den Hintergrund getreten. Die Gruppen figurieren jetzt nur noch als

freiwillige Verbände, die mit gewissen Aufgaben versehen werden können, wenn sie in ihrer Organisation auch den Interessen der Verbraucher und Arbeiter Rechnung tragen. Eine stärkere institutionelle Verankerung fehlt. Diese Entwicklung ist aus mehreren Gründen bedauerlich. Europa kann erfolgreich nur aufgebaut werden, wenn die heterogenen Staatsgebilde ein echtes Eigenleben behalten. Diesem allgemeinen Gesichtspunkt sollte auch bei dem Aufbau der Montan-Union besonders Rechnung getragen werden. Die dieser Gemeinschaft überwiesenen Aufgaben sind zudem für ganz Westeuropa so umfangreich und zugleich differenziert, dass ein zentrales Organ ihnen allein nicht gewachsen ist. Regionale Selbstverwaltungsstellen entsprechen durchaus demokratischer Tradition und sind im Gegensatz zu reinem Dirigismus dazu geeignet, in wirklichkeitsnaher Berührung mit den betroffenen Wirtschaftskreisen einen Interessenausgleich herbeizuführen. Sie könnten überdies auch unsere Sorge abschwächen, dass sich bei zentralistischer Behandlung eine politische und psychologische Tendenz gegen die Ruhr geltend macht.

Ich halte die Frage für so bedeutungsvoll, dass ich vorschlage, die Delegation zu beauftragen, eine echte institutionelle Verankerung der regionalen Gruppen in Paris erneut zu vertreten.

#### 5. Preisregelung.

Die neuen Bestimmungen ergeben, dass auch für Kohle und Stahl die Unternehmen normalerweise ihre Preise selbstständig bilden und dass die Hohe Behörde nur bei Marktstörungen unter Umständen selbst Preise festsetzend eingreifen soll. Die Meinung der Wissenschaft und der Verwaltungspraxis, aber ebenso der Wirtschaft und der Gewerkschaften geht übereinstimmend dahin, dass die Grundstoffe Kohle und Stahl einer hoheitlichen Preisregelung unterworfen bleiben sollen. Es bedarf daher einer Anerkennung dieses Grundsatzes in dem Vertragswerk. Die

Hohe Behörde könnte als Fachbehörde für Eisen und Stahl leicht dazu neigen, Schwierigkeiten durch Heraufsetzung der Preise für Kohle und Stahl <sup>zu</sup> begegnen, wozu sie nach ihren Befugnissen jederzeit ermächtigt ist. Da dies für die innerwirtschaftliche Lage Deutschlands und unsere Konkurrenzlage auf dem Weltmarkt von entscheidender Bedeutung ist, scheint es nach wie vor dringend erwünscht, die institutionellen Sicherungen gegen ungerechtfertigte Preiserhöhungsmassnahmen zu verstärken, etwa durch die Vorschrift qualifizierter Stimmenmehrheit in der Hohen Behörde und Mitwirkung des Ministerrats. Erforderlich erscheint weiter eine klare Bestimmung, dass die z. Zt. staatlich festgesetzten Preise auch nach Übergang der Vollmachten auf die Hohe Behörde in Kraft bleiben, bis die Hohe Behörde selbst auf Grund der ihr auferlegten Prinzipien die Preishoheit ausübt.

#### 6. Preisausgleich.

Ein Ausgleich der Preisspiegel auf einer mittleren, nur durch die Transportkosten differenzierten Höhe wird dank der Verhandlungen der deutschen Delegation nicht mehr gefordert. Man hat sich vielmehr von der Zweckmässigkeit der deutschen Auffassung überzeugt, Belgien eine Sonderbehandlung zuteil werden zu lassen. Damit erfuhren auch die Wünsche auf Gewährung von Preisausgleichszahlungen eine beträchtliche Mässigung. Trotzdem stellt die jetzt noch zur Erörterung stehende Forderung auf Zahlung eines deutschen Zuschusses von mindestens 80 Millionen DM im ersten Jahr (insgesamt 240 Mill. DM in 5 Jahren) zugunsten der belgischen Kohle eine aussergewöhnliche Belastung dar. Sie wird von der anderen Seite mit dem Hinweis darauf begründet, dass Deutschland demnächst in die Lage versetzt werde, die im Rahmen der ersten 5 Jahre des Schuman-Plans stillgelegte Kohleproduktion (je 5 Mill.

to belgische und französische Kohle) zu übernehmen. Die Zahlung einer Abfindung für Ausscheiden eines Wettbewerbers wäre an sich nichts Ungewöhnliches. Die konkrete Lage ist aber eine völlig andere. Denn einmal ist die Stilllegung von Zechen in Belgien und Frankreich bei dem gegenwärtigen und nach z. Zt. möglicher Schätzung b. a. w. andauernden Kohlenmangel völlig unwahrscheinlich. Ausserdem ist bei sorgfältiger Betrachtung der deutschen Verbrauchsentwicklung, unserer Fördermöglichkeiten und der heute schon bestehenden Exportverpflichtungen ebenfalls nicht damit zu rechnen, dass Deutschland in den nächsten Jahren eine Exportsteigerung in dem gedachten Umfang durchführen könnte. Angesichts dieser Verhältnisse wäre es naheliegend, zunächst die Entwicklung abzuwarten. Eine spätere Absatzchance rechtfertigt jedenfalls für sich allein noch nicht so namhafte Ausgleichszahlungen.

Ist mit einer Umschichtung der Produktion zu rechnen, so könnte man allerdings eine völlig neue Begründung einer finanziellen Hilfeleistung für Belgien aus folgenden Erwägungen herleiten: Bei der Annahme, dass der westeuropäische Kohlenmarkt auf absehbare Zeit im Zeichen der Knappheit stehen wird, würden bei einheitlichem und freiem Markt unvermeidlich die Produktionskosten der letzten noch benötigten Zechen den Gesamtpreis für den westeuropäischen Markt bestimmen. Da dies volkswirtschaftlich unerwünscht ist, erschiene es naheliegend, den Preis auf dem Niveau der durchschnittlich arbeitenden Zechen zu stabilisieren und für die Durchhaltung der Zechen mit den ungünstigsten Produktionskosten von der Gesamtheit einen Zuschuss zu gewähren. Diese Überlegungen führen dahin, dass an Ausgleichszahlungen ausser dem belgischen Staat nicht nur die deutschen und holländischen Gruppen, sondern auch die französischen Gruppen zu beteiligen wären.

Eine Beteiligung Frankreichs aus diesen Gründen entspräche nicht allein der Gerechtigkeit, sondern würde überhaupt erst die Möglichkeit geben, eine Preisausgleichszahlung vor der deutschen Öffentlichkeit mit Erfolg zu vertreten. Eine solche Zahlung müßte allerdings auch auf äußerst 1. %<sup>+) des Umsatzes beschränkt bleiben.</sup>

Dabei verhehle ich nicht die Sorgen, die sich neben den erneuten Folgen für den Preisspiegel noch aus dem Transferproblem ergeben werden, da jede Zahlung im Rahmen der europäischen Zahlungsunionsgemeinschaft z. Zt. in effektiven  $\text{§}$  geleistet werden muß. Es müßten daher besondere Verabredungen getroffen werden, daß Zahlungen zu diesem Zweck erst transferiert werden können, sobald dies die deutsche Transferlage gestattet. Angesichts der günstigen Devisenlage Belgiens und der mit einer solchen Absprache gegebenen Vorfinanzierungsmöglichkeit dürften sich aus dieser deutschen Forderung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten für die Gegenseite ergeben.

Das Transferproblem kann möglicherweise gemildert, aber nicht beseitigt werden durch den Hinweis auf mögliche amerikanische Kredite zugunsten des Schuman-Planes. Erscheint als Geldgeber solcher Kredite die Weltbank oder die Export- und Importbank, was bei der gegebenen juristischen Konstruktion dieser Institute allerdings nicht sehr wahrscheinlich ist, so wäre ein Kredit an die deutsche Montan-Industrie aus dieser Quelle ein echter Devisen- und Kapitalgewinn. Wesentlich wahrscheinlicher ist aber, daß die amerikanische Finanzhilfe aus dem ECA-Plafonds entnommen wird. Da der Kongreß wie im vorigen Jahre nur einen bestimmten Rahmenbetrag bewilligen wird, verringert jede Abzweigung zugunsten des Schuman-Plans die für die Marshallplanländer insgesamt zur Verfügung stehende Summe. Da Deutschland dort mit einem namhaften Anteil (rd. 20 %) beteiligt ist, kann es bei dieser Kreditumschichtung nur gewinnen, wenn sein Anteil aus dem Schuman-Plan-Fonds höher ist als der entsprechende Verlust durch die Kürzung der Marshall-

<sup>+) (bei Degression von 1 bis zu 5 Jahren Laufzeit)</sup> - 11 -

hilfe. Der kapital- und devisenmässige Gewinn könnte hierbei schätzungsweise 60 bis 80 Millionen  $\text{£}$  ausmachen, die aber kapital- und devisenmässig später wieder zurückgezahlt werden müssten. Die Rechnung würde sich wesentlich zu unseren Ungunsten verschieben, wenn die amerikanischen Kredite für Kohle und Stahl überhaupt nicht in Form frei verfügbarer Dollarbeträge bereitgestellt werden, sondern wenn die amerikanische ECA-Verwaltung etwa zur Vermeidung jedes Aufteilungsstreites mit den anderen Ländern den bequemeren Weg wählen sollte, aus den Counterpart Funds einen entsprechenden Betrag für die in Frage kommenden Industrien zweckzubinden. Ein solches Verfahren könnte umso näher liegen, weil die französischen Counterpart Funds schon heute zu einem sehr hohen Prozentsatz für den Aufbau der Montan-Industrien eingesetzt werden. Bei einem solchen Vorgehen würde sich für die westdeutsche <sup>Gesamt-</sup>Wirtschaft aus den Schuman-Plan-Krediten weder devisen- noch kapitalmässig ein Gewinn ergeben. Es erscheint hiernach dringend erwünscht, eine Klarheit darüber zu gewinnen, an welche Finanzquellen und Wege die Amerikaner denken.

#### 7. Gleichberechtigung.

Die Verwirklichung der europäischen Montangemeinschaft schliesst einseitige Beschränkungen eines Vertragslandes aus. Die auf dem Gebiet von Kohle und Stahl bestehenden Sonderbeschränkungen Deutschlands sind mit dem Ziel und dem Aufbau des vor Abschluss stehenden Vertrages unvereinbar. Diese für die deutsche Beurteilung des Schuman-Planes absolut zentrale Frage ist bisher aus verständlichen Gründen in den Verhandlungen nicht in den Vordergrund gestellt worden. Ich habe auf ihre Bedeutung allerdings in meinen eigenen Gesprächen während einer Anwesenheit in Paris im September 1950 mit allem Ernst hinweisen können. Ich betrachte in diesem Sinne insbesondere die Ruhrbehörde mit dem Schuman-Plan als unvereinbar. Denn ihre Hauptbefugnisse - Verteilung von Ruhrkohle und Stahl und Bekämpfung diskriminierender Praktiken - werden nun der Montan-Gemeinschaft zustehen. Auch die Beschränkung der Rohstahl-

produktion ist bisher noch nicht gefallen. Unter Hinweis auf einen Beitrag für die westliche Verteidigung wurde Deutschland lediglich eine bescheidene Erhöhung zugestanden. Dieses Ergebnis ist völlig unbefriedigend, da die Produktion in den letzten Monaten schon laufend die hier- nach insgesamt zulässige Quote übertroffen hat und auch im Durchschnitt des Jahres weiter übersteigen muss, wenn alle Bedürfnisse des heimischen Marktes und des Exports befriedigt werden sollen.. Eine Einschränkung, die ebenfalls eine Drosselung bei Rohstahl bewirken soll, besteht ferner in dem Verbot jeder Erhöhung der gegenwärtigen Rohstahlkapazität.

Darüber hinaus gelten aus militärischen Sicherheitsgründen umfangreiche Kontroll- und Genehmigungsverfahren für jeden weiteren Ausbau der eisenschaffenden Industrie, z.B. die Errichtung von Breitbandstrassen und sonst nicht der Rohstahlbeschränkung unterworfenen Fertigungen.

Von noch grundsätzlicherer Bedeutung erscheint mir schliesslich die Herstellung der deutschen Gleichberechtigung bei der Neuordnung des Kohlenbergbaues, der Stahlindustrie und der Verbundwirtschaft unter Ausschaltung aller bisherigen Kontrollinstanzen der Besatzungsmächte.

Ich erachte es für unerlässlich, über diese heute noch fortgeltenden und mit der bestehenden Lage unvereinbaren Beschränkungen vor Abschluss des Schumanplans mit den beteiligten Mächten zu verhandeln. Dabei erscheint es angesichts der Bestimmungen des Montan-Gemeinschaftsvertrages und der verschiedenen Belastungen unserer Wirtschaft durch die genannten Beschränkungen sowie im Hinblick auf die öffentliche Meinung erforderlich, entweder im Vertragstext selbst

oder in gleichzeitigen Sondervereinbarungen klarzustellen, dass die Ruhrbehörde und das militärische Sicherheitsamt ihre auf Kohle und Stahl gerichteten Zuständigkeiten mit Aufnahme der Tätigkeit der Hohen Behörde aufgeben. Ebenso müsste die Anerkennung der einmütigen deutschen Entflechtungsvorschläge zunächst von alliierter Seite klar ausgesprochen werden.

Die Produktionsquote und die Kapazitätsbegrenzung bei Rohstahl sollte in den gleichen Gesprächen erörtert werden. Es könnte aber notfalls, wenn die Widerstände zu gross erscheinen, der Entwicklung überlassen bleiben, dass beide Beschränkungen im Zuge des Sohuman-Plans allmählich fallen.

gez. Dr. Ludwig Erhard